

„Der Fall Caroline – Verfassungsrechtsschutz im Mehrebenensystem“

Vortrag bei der Tagung Baden-Baden Herbst 2022
der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe

I. Einleitung

Caroline, Prinzessin von Monaco und Prinzessin von Hannover, ein Star vergangener Tage, bereits seinerzeit de facto eine Influencerin mit Millionen Followern in der Leserschaft der Regenbogenpresse, und – „Verfassungsrechtsschutz im Mehrebenensystem“: Was hat das miteinander zu tun?

Caroline hat einem ganzen Rechtsprechungsstrang ihren Namen gegeben, bei dem es vordergründig um die Auseinandersetzung zwischen Persönlichkeitsrecht/dem Recht am eigenen Bild einerseits und der Meinungs- bzw. Pressefreiheit andererseits ging. Speziell der von ihr und ihrem juristischen Beistand, dem Hamburger Medienanwalt Matthias Prinz, bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geführte Prozess hatte jedoch eine weit darüber hinaus gehende rechtliche Dimension. Denn dieses Verfahren hat zwar nicht erstmals, aber dafür anhand eines höchst medienwirksamen Falles die Verschränkung, die Relativierung sowie den Konflikt von Grund- und Menschenrechten auf nationaler und auf europäischer Ebene illustriert. Und nicht nur das: Spätestens seit dieser Erfahrung, die das Bundesverfassungsgericht mit dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gemacht hat, erleben wir eine zunehmende Orientierung unseres allerhöchsten Gerichts nicht nur, wie es sich gehört, am Grundgesetz, sondern vor allem auch an den Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs in Straßburg.

Der Fall Caroline führt uns jedoch nicht nur das Gegenüber von nationaler Grundrechtsordnung und europäischer Menschenrechtsordnung vor Augen. Bereits das Verfahren vor den nationalen Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland, beginnend beim Landgericht Hamburg und endend, nach Erschöpfung des Rechtswegs,

mit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts und dessen Senatsentscheidung (die der EGMR korrigiert hat), belegt eine jeweils erklärtermaßen am Verfassungsrecht ausgerichtete Mehrdimensionalität der Rechtsfindung in Abhängigkeit von den zur Entscheidung stehenden Fallgestaltungen, die ihresgleichen sucht. Beschränkte sich das Ganze auf eine Lehrbuchdarstellung, würde man es vermutlich als konstruiert und überzeichnet einstufen. Aber es ist das pralle Leben!

In den nordischen Ländern gibt es, wenn ich es richtig sehe, bisher keine eigenständige, institutionalisierte Verfassungsgerichtsbarkeit. Diese Funktion üben in den von ihnen zu entscheidenden Fällen die jeweiligen obersten Gerichtshöfe aus, teilweise bis hin dazu, dass Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit für unanwendbar erklärt werden können. Ob und inwieweit dort, also in den nordischen Ländern, bereits die unteren Instanzen gehalten sind, bei ihrer Rechtsprechung Verfassungsmaßstäbe zu berücksichtigen, etwa auch im Sinne dessen, was wir eine „verfassungskonforme Interpretation“ nennen, entzieht sich meiner Kenntnis. In Deutschland ist dies, also die „verfassungskonforme Interpretation“, jedenfalls, verkürzt formuliert, ein „Muss“, darf allerdings nicht dazu führen, die klassischen Auslegungsmethoden beiseite zu schieben, den Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung zu übergehen oder gar contra legem zu judizieren. Praktische Konsequenz ist übrigens, dass den Beschwerdeführern im Verfassungsbeschwerde-Verfahren vom Bundesverfassungsgericht die Verletzung des Grundsatzes der materiellen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde jedenfalls dann vorgehalten wird oder vorgehalten werden kann, wenn sie nicht bereits in den vorangegangenen fachgerichtlichen Instanzen mit naheliegenden verfassungsrechtlichen Argumenten zur Unterstützung ihrer Rechtsposition angetreten sind; dies kann sogar zur Folge haben, dass die Verfassungsbeschwerde für unzulässig erklärt und nicht zur Entscheidung angenommen wird.

Mit anderen Worten: Verfassungsrechtsschutz beginnt in Deutschland nicht erst mit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht und gegebenenfalls nachfolgend mit der Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Verfassungsrechtsschutz beginnt, je nach Fallgestaltung, bereits mit der I. Instanz, gleich in welcher unserer fünf Gerichtsbarkeiten, jedenfalls dann, wenn es um die Ausfüllung offener oder unbestimmter Rechtsbegriffe, um die Kontrolle von Ermessensentscheidungen oder die Wahrnehmung von Beurteilungsspielräumen oder wenn es etwa um die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen

geht, deren Übereinstimmung mit Grundrechtspositionen und Grundsätzen des Verfassungsrechts mehr oder weniger manifeste Zweifel aufwirft. Alles zusammen ist dann: Verfassungsrechtsschutz im Mehrebenensystem, vom nationalen Gericht I. Instanz bis zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof!

II. Der Fall Caroline

Die Hype um die schöne Prinzessin Caroline von Monaco erreichte in den 90'er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ihren vorläufigen Höhepunkt. Zu diesem Zeitpunkt war Caroline bereits dreifache Mutter, zugleich aber auch schon verwitwet, nachdem ihr Mann Stefano Casiraghi 1990 bei einem Bootsunglück ums Leben gekommen war. Liert war sie damals für einige Jahre mit dem französischen Filmschauspieler Vincent Lindon. Ernst August von Hannover, ab 1999 ihr dritter Ehemann, war damals noch kein Thema. Die Spekulationen wucherten, die Yellow Press überschlug sich in Märchenerzählungen, bis hin zu angeblichen Märchenhochzeiten, die Paparazzi hatten ein ausreichendes Einkommen.

Diese nicht autorisierte Vermarktung ihrer Person missfiel Caroline derart, dass sie schließlich ein Exempel statuierte: Sie verklagte den Burda-Verlag wegen diverser Bildberichterstattungen in den Zeitschriften „Freizeitrevue“ und „Bunte“, die Prinzessin Caroline entweder allein oder zusammen mit ihren Kindern oder mit ihrem seinerzeitigen Lebensabschnittsgefährten Vincent Lindon bei diversen ausschließlich privaten Anlässen (sportliche Betätigungen, Besuch eines Restaurants oder eines Marktes) zeigten. Mit dem von ihr dagegen geltend gemachten „Recht am eigenen Bild“ hatte sie beim Landgericht Hamburg zumindest teilweise Erfolg, allerdings nur bezüglich der Veröffentlichung der Fotos in Zeitschriften, die in Frankreich vertrieben wurden; darauf wird zurückzukommen sein. Spätestens in der Berufungsinstanz wurden ihre Ansprüche jedoch vollständig zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Hamburg hielt ihr entgegen, dass sie, Prinzessin Caroline, als älteste Tochter des seinerzeit regierenden Fürsten von Monaco, eine sogenannte „absolute Person der Zeitgeschichte“ sei, die sich gegen solche Bildaufnahmen grundsätzlich nicht zur Wehr setzen könne. Tatsächlich enthält § 23 des Kunsturhebergesetzes eine

Duldungspflicht für »*Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte*«, wenn auch keine absolute. Das gelte, so das Oberlandesgericht, auch für den Privatbereich: »*Das berechtigte Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit endet an der „Haustür“ eines Abgebildeten [...], hingegen nicht schon in jedermann zugänglichen Räumlichkeiten wie vorliegend „vor“ einem einsehbaren Gartenlokal oder sonstigen öffentlichen Orten*«.

In der nächsten Instanz erinnerte der Bundesgerichtshof zunächst daran, dass das „Recht am eigenen Bild“ eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstelle, wie es durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG geschützt sei, und dass die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes ausreichend Raum ließen, diesem Recht auch bei der Entscheidung darüber, ob und inwieweit bei der Abbildung von „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ das, so wörtlich, »*durch die Pressefreiheit geschützte Informationsinteresse der Allgemeinheit (Art. 5 Abs. 1 GG)*« Vorrang haben sollte oder nicht, angemessen Rechnung zu tragen. Spätestens auf dieser Ebene also nicht nur eine begrenzte, einfach-rechtliche Auslegung und Anwendung der Vorschrift des Kunsturhebergesetzes, sondern eine ausdrückliche Gegenüberstellung der involvierten grundrechtlichen Positionen, verbunden mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, diese miteinander im Einzelfall abzuwägen. Von daher nimmt es nicht wunder, dass der damit befasste VI. Zivilsenat des BGH diejenigen Bilder, die Caroline und ihren Freund Vincent Lindon in einer versteckten Ecke auf der Terrasse eines Restaurants in Saint-Rémy zeigten, deshalb beanstandet hat, weil die beiden für ihr Treffen offensichtlich bzw. objektiv erkennbarer die „Abgeschiedenheit“ dieses Ortes gesucht und sich im Vertrauen darauf »*persönlichen Regungen*« hingegeben hätten – gemeint ist damit, dass Vincent Lindon abgebildet worden war, wie er Caroline die Hand küsste.

Von da an ging es mit dem Burda-Verlag bergab, um, leicht abgewandelt, Hildegard Knef zu zitieren: Denn Caroline begnügte sich nicht mit diesem Teilerfolg vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern rief auch wegen der übrigen bebilderten Zeitschriftenberichte das Bundesverfassungsgericht an. Und hatte damit erneut, jedenfalls teilweise, Erfolg. Denn der Erste Senat nahm sich bei der Bestimmung der - auch und gerade gegenüber Bildveröffentlichungen – geschützten Privatsphäre insofern erstmals des familiären Umgangs zwischen Eltern und Kinder an und erklärte »*die spezifisch elterliche Hinwendung zu den Kinder*« für vom Schutzbereich des

Persönlichkeitsrechts der Eltern umfasst, verstärkt durch die Grundrechtsgarantien von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 und 2 GG. In diesen erweiterten Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts würden die Abbildungen von Caroline mit ihren Kindern bei privaten Verrichtungen und in ihrer Freizeit eingreifen; und dieser Eingriff sei auch nicht bei Abwägung mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit zu rechtfertigen – unabhängig davon, dass das Gericht in diesem Zusammenhang, ebenfalls erstmals, eine Lanze für den grundrechtlichen Schutz der Yellow Press bricht.

Nächste Station: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Auch dort wieder, wie schon beim Bundesverfassungsgericht, ein medienwirksamer Auf-
lauf vor der vom Gericht anberaumten mündlichen Verhandlung. Es waren ja immer noch nicht sämtliche inkriminierten Bildberichte dem Verdikt der nationalen Gerichte zum Opfer gefallen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Berichte, die Caroline bei privaten Verrichtungen im öffentlichen Bereich, etwa beim Einkauf auf dem Markt von L'Isle sur Sorgue, zeigten. Der Begleittext ist so zu Herzen gehend, dass auch das Bundesverfassungsgericht sich nicht hatte enthalten können ihn wiederzugeben:
»Hausfrau Caroline Casiraghi. Sie liebt es, selbst einzukaufen. Am Mittwoch ist Markttag. Le Style Caroline wird weltweit kopiert. Ihre Riemchen-Sandalen mit denen sie zum Blumenmarkt geht, ihr Pareo, den sie als Rock trägt«, und so weiter – so viel noch einmal zum Thema „Influencerin“.

Die 2004 ergangene Entscheidung der III. Sektion des EGMR in Straßburg setzte dem bisherigen Rechtsprechungsgeschehen gewissermaßen die Krone auf: Obwohl sich die Meinungs- bzw. Pressefreiheitsgarantie des Art. 10 Abs. 1 EMRK nach ihrem Wortlaut und ihrem Inhalt eigentlich nicht wesentlich von der grundgesetzlichen Garantie des Art. 5 Abs. 1 GG unterscheidet, nimmt der Menschenrechtsgerichtshof für die Veröffentlichung von Fotos, die Caroline bei privaten Verrichtungen im öffentlichen Raum zeigen, wegen des ihr nach Art. 8 EMRK zustehenden Schutzes ihrer Privatsphäre eine weitere Beschränkung vor. Soweit eine entsprechende Berichterstattung keinen Beitrag zu einer *»Debatte von allgemeinem Interesse«* leiste, sondern lediglich, so wörtlich, dem Zweck diene, *»... die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben der Beschwerdeführerin zu befriedigen«*, könne sich die Presse- bzw. Meinungsfreiheit auch gegenüber einer „absoluten Person der Zeitgeschichte“ nicht durchsetzen.

Ergebnis: Nach der Anrufung von 3 Instanzen im ordentlichen Rechtszug der nationalen Gerichte, nach Erhebung des Sonderrechtsbehelfs der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht sowie schließlich aufgrund der Einschaltung des Gerichtshofs in Straßburg hatte Caroline sukzessive ihr Prozessziel, nämlich die Untersagung sämtlicher von ihr beanstandeten Fotos in der „Freizeit Revue“ und in der „Bunten“ erreicht, und zwar maßgeblich unter Berufung auf ihr Persönlichkeitsrecht sowie speziell ihres Rechts am eigenen Bild: Erfolgreicher Verfassungsschutz im Mehrebenensystem, kann man da nur sagen, Chapeau! Die Rechtsfigur der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ war danach tot und ist auch nicht wiederbelebt worden, sehr zum Missvergnügen der Regenbogenpresse. Gleichzeitig ist speziell die Entscheidungsfindung des EGMR vielfacher Kritik ausgesetzt worden und die Verantwortlichen des Vertragsstaates Deutschland erwogen ernsthaft die Anrufung der Großen Kammer. Davon soll der hierzu um seine Auffassung befragte, seinerzeitige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Juergen Papier, jedoch abgeraten und angedeutet haben, man werde mit der europäischen Rechtsprechung schon zurechtkommen und sich insbesondere bei seiner weiteren Rechtsprechung darum bemühen, intensiver den Bezug entsprechender Berichterstattungen zu einer „Debatte von allgemeinem Interesse“ zu überprüfen.

Bis zu dem Urteil des EGMR hatten sich auf nationaler Ebene bereits nahezu 20 qualifizierte Volljuristinnen und Volljuristen, nämlich die Richter und Richterinnen des Landgerichts Hamburg, des Oberlandesgerichts Hamburg, des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts, mit dieser Sache befasst, mussten es sich aber gleichwohl gefallen lassen, schlussendlich in einer wesentlichen, noch offen gebliebenen Frage, nämlich hinsichtlich des Schutzes der bisher so bezeichneten „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ bei privaten Verrichtungen in der Öffentlichkeit, vom Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg korrigiert zu werden. Die grund- und menschenrechtlichen Vorgaben für diese Entscheidung, wie sich aus dem Grundgesetz und aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, unterschieden und unterscheiden sich im Prinzip nicht. Bahn gebrochen hat sich bei der Caroline-Entscheidung des EGMR eine vielleicht sogar paternalistisch zu nennende Anschauung von den Grenzen der Pressefreiheit beim Konflikt mit den privaten Rechten der von der Berichterstattung betroffenen Dritten, wie sie tendenziell eher dem französischen Rechtskreis entspricht und vom Gerichtshof nunmehr zum europäischen Mainstream gemacht worden ist.

III. Die weitere Entwicklung

Der Fall Caroline hatte wie kein zweiter deutlich gemacht, dass beim Bundesverfassungsgericht nicht „Endstation“ ist, sondern dass in geeigneten Fällen auch der Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg noch ein Wörtchen mitzureden hat. Speziell bezüglich der Problematik, die der Fall Caroline aufgeworfen hat, hat sich bei beiden Gerichten ein pragmatischer Umgang damit herausgebildet, wobei die vom EGMR geforderten Bezüge zu einer „Debatte von allgemeinem Interesse“ teilweise schon etwas an den Haaren herbeigezogen erscheinen. So etwa in einem weiteren Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, bei dem es u.a. um die Veröffentlichung eines Fotos von Caroline und Ernst August neben ihrer zur Vermietung ausgeschriebenen Ferienvilla auf Sansibar ging, mit dem ein Bericht der Wochenzeitschrift „Frau im Spiegel“ unter der Überschrift *»Auch die Reichen und Schönen sind sparsam. Viele vermieten ihre Villen an zahlende Gäste«* bebildert worden war; auch dieser Bericht, so mit der geforderten Sensibilität der Erste Senat, sei in der Lage, *»... Anlass für eine die Allgemeinheit interessierende Sachdebatte zu geben und es auch grundsätzlich zu rechtfertigen, die in dem Beitrag behandelten prominenten Vertreter des Anwesens im Bild darzustellen.«*

Die Konkurrenz zwischen Bundesverfassungsgericht und dem EGMR in Straßburg um das letzte Wort blieb jedoch nicht auf die Bestimmung der Grenzen des Äußerungsrechts beschränkt. Insbesondere auf dem Gebiet des Familienrechts hat sich der Menschenrechtsgerichtshof zu wiederholten Malen sehr intensiv in das deutsche Rechtsprechungsgeschehen eingeklinkt, auch dann, wenn das Bundesverfassungsgericht zuvor eine entsprechende Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen hatte. Beim EGMR wurde daraus eine Grundsatzentscheidung zugunsten der beschwerdeführenden Partei! Im Falle „Görgülü“ hat das dann schließlich zu einer Grundsatzbestimmung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des EGMR geführt.

Zur Erinnerung: Wiederum im Jahre 2004 beanstandete der EGMR eine vom Bundesverfassungsgericht „durchgewinkte“ Entscheidung des OLG Naumburg, mit dem der Antrag eines (nicht verheirateten) Vaters auf Übertragung des Sorgerechts bzw.

auf Gewährung eines weitreichenden Umgangsrechts bezüglich seines Kindes, das sich in Adoptivpflege bei Pflegeeltern befand, in vollem Umfang abgelehnt worden war. Es entspreche grundsätzlich dem Kindesinteresse, so der EGMR, die familiären Beziehungen dieses Kindes zu seinem leiblichen Vater aufrechtzuerhalten, weil der Abbruch derartiger Beziehungen die Trennung des Kindes von seinen Wurzeln bedeute. Der Ausschluss des Umgangsrechts des Vaters sei deshalb nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt. Die effektive Achtung des Familienlebens erfordere, dass zukünftige Beziehungen zwischen dem Elternteil und dem Kind nicht durch bloßen Zeitablauf bestimmt würden. Der Vertragsstaat Deutschland wurde aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vom Gerichtshof festgestellte Vertragsverletzung zu beenden, was im vorliegenden Fall nichts anderes bedeuten könne, als dass dem Beschwerdeführer zumindest der Umgang mit seinem Kind ermöglicht werde.

Das OLG Naumburg scherte sich nicht darum und versagte dem Vater, Herrn Görög, erneut den Umgang mit seinem Kinde. Dagegen Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Und jetzt trat das Bundesverfassungsgericht wie folgt in Aktion: Die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Naumburg, so wegen der europarechtlichen Dimension des Falles der Zweite Senat im Rahmen einer nur wenige Monate nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde ergangenen Senatsentscheidung, verletze Art. 6 GG (Garantie von Ehe und Familie) i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip. Zwar hätten die europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle in der deutschen Rechtsordnung nur den Rang eines förmlichen Bundesgesetzes. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des EGMR dienten auf der Ebene des Verfassungsrechts jedoch als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führe. Die Bindungswirkung einer Entscheidung des EGMR erstreckte sich auf alle staatlichen Organe und Gerichte und verpflichtete diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und zur Vermeidung einer Verletzung der Bindung an Gesetz und Recht im Sinne von Art. 20 Abs. 3 GG einen fortdauernden Verstoß gegen die EMRK zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen.

Das war der Durchbruch, selbst wenn das Bundesverfassungsgericht wegen der hartnäckigen Weigerung des OLG Naumburg, der Rechtsprechung des EGMR und ihrer Bedeutung für die Rechtsfindung in diesem Fall Rechnung zu tragen, noch zweimal intervenieren musste, bis schließlich eine vom Familiengericht getroffene Umgangsregelung Herrn Görgülü zu seinem Recht verhalf. Der „Durchbruch“ aber auch deshalb, weil seitdem zu erkennen ist, dass das Bundesverfassungsgericht ganz generell und sogar, wenn man so will, offensiv bestrebt ist, seine Rechtsprechung auch und gerade unter Bezugnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle sowie insbesondere auf die Rechtsprechung des EGMR abzusichern. Prominente Beispiele hierfür sind aus neuerer Zeit etwa die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum „NPD-Verbot“ von 2017, die Beschlussfassung zur Abschiebung eines tunesischen Staatsangehörigen bei drohender, aber mit Sicherheit nicht vollstreckter Todesstrafe von 2018 sowie auch und gerade die umfängliche Berücksichtigung der EMRK und der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR in der Entscheidung aus dem gleichen Jahr zum „Streikverbot für Beamte“. Und das hat Vorbildwirkung, wie inzwischen entsprechende Bezugnahmen in den Judikaten der obersten Bundesgerichte belegen (und nicht nur dort), wie etwa im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zwecke der Selbsttötung oder in dem weiteren Urteil zur überlangen Verfahrensdauer eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens, beide von 2017.

IV. „Recht auf Vergessen I, II“

Als wäre es nicht schon genug mit der Mehrdimensionalität des Verfassungsrechtsschutzes in Gestalt der verfassungskonformen Interpretation des sogenannten einfachen Rechts und des Einwirkens der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Auslegung und Anwendung von Grundrechten und Grundsätzen des Grundgesetzes genug, hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit seinen Entscheidungen „Recht auf Vergessen I“ und „Recht auf Vergessen II“ Ende 2019 noch eine weitere Dimension in den Verfassungsrechtsschutz eingezogen: Erstmals ist mit diesen Entscheidungen nun auch innerstaatlich die 2009 zusammen mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft getretene Europäische Grundrechte-Charta in einer Weise

aktiviert worden, die man getrost, um eine vielzitierte Formulierung dieser Tage aufzugreifen, als „Zeitenwende“ bezeichnen kann.

Nach Art. 51 der Charta bindet diese primär sämtliche Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union, zum anderen aber auch die Mitgliedstaaten, soweit diese Unionsrecht durchführen; nur auf rein nationale Sachverhalte findet die Europäische Grundrechte-Charta keine Anwendung. Das galt schon immer, selbst wenn zuweilen Uneinigkeit darüber bestand, ob es sich bei einem Sachverhalt, der von den Organen der Mitgliedstaaten „durchgeführt“ wurde, indem etwa europäische Richtlinie in nationales Recht umgesetzt oder europäische Verordnungen durch die nationalen Verwaltungen ausgeführt wurden, um einen national oder unionsrechtlich zu beurteilenden Sachverhalt handelte. Nach wie vor galt und gilt allerdings, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg, dem die Beachtung und Einhaltung des Unionsrechts obliegt, grundsätzlich nicht unmittelbar mit einer auf die Europäische Grundrechte-Charta gestützten Verfassungsklage oder Verfassungsbeschwerde angerufen werden kann.

Hier setzt nun die spektakulär zu nennende Neuerung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den zitierten Entscheidungen „Recht auf Vergessen I“ und „Recht auf Vergessen II“ an: Wenn und soweit es in einem Rechtsstreit um die Anwendung nationalen, aber unionsrechtlich vollständig harmonisierten bzw. vereinheitlichten Rechts geht, ist Maßstab für die Kontrolle letztinstanzlicher Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht in Verfassungsbeschwerde-Verfahren nicht das Grundgesetz, sondern künftig allein die Europäische Grundrechte-Charta („Recht auf Vergessen II“). Und soweit ein Rechtsstreit zwar im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegt, von den Mitgliedern allerdings verschieden ausgestaltet werden kann, sind die Grundrechte des Grundgesetzes zwar weiterhin Maßstab bei der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht, sofern nicht konkrete und hinreichende Anhaltspunkte für ein ausnahmsweise höheres Schutzniveau der Charta-Grundrechte bestehen („Recht auf Vergessen I“).

Die Inhalte dieser beiden Entscheidungen, bei denen es um die grundrechtliche Überprüfung des Unterlassungsanspruchs gegen Suchmaschinenbetreiber einerseits und gegen die uneingeschränkte Bereitstellung von Presseberichten in einem Online-Archiv andererseits ging, sollen und können hier nicht weiter ausgebreitet werden. Entscheidend ist, dass das Bundesverfassungsgericht die

Verfassungsrechtsschutzlücke, die bisher bezüglich der Auslegung und Anwendung unionsrechtlich vereinheitlichten oder zumindest beeinflussten Rechts in Ansehung der Europäischen Grundrechte-Charta bestand, in einem Akt der „Selbstermächtigung“ geschlossen und, wie ausgeführt, eine zusätzliche Dimension in den bereits mehrdimensional ausgestalteten Verfassungsrechtsschutz eingezogen hat. Die seit herige Rechtsprechung zu dieser Problematik legt es nahe anzunehmen, dass das Bundesverfassungsgericht die Tendenz zeigt, die europäischen Grundrechte am Maßstab der parallelen Gewährleistungen des Grundgesetzes auszulegen, während bei der demgegenüber vom Gericht spätestens seit der „Görgülü“-Entscheidung von 2005 propagierten Berücksichtigung der Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention und der darauf bezogenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg die umgekehrte Tendenz vorherrscht. Das wird nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass es hinsichtlich der Grundrechte der Europäischen Grundrechte-Charta, anders als bezüglich der Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, (noch) keine Rechtsprechung des Luxemburger Gerichtshofs der Europäischen Union gibt, die mit derjenigen des Menschenrechtsgerichtshofs in Straßburg mithalten könnte. Diese Lücke will jetzt das Bundesverfassungsgericht schließen und es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit das Gericht in dem einen oder anderen Fall zu dem Ergebnis kommen wird oder kommen muss, dass die Grundrechtsgewährleistungen der Europäischen Grundrechte-Charta über diejenigen des deutschen Grundgesetzes hinausgehen und deshalb zusätzlichen Schutz bieten.

IV. Zur Praxis des mehrdimensionalen Verfassungsrechtsschutzes

Was ich bisher ausgeblendet habe, der Vollständigkeit halber aber noch ergänzen möchte: Zur Praxis des mehrdimensionalen Verfassungsrechtsschutzes in Deutschland gehört auch die Verfassungsgerichtsbarkeit der 16 Bundesländer; judiziert wird auf der Grundlage der Vorgaben und Garantien, insbesondere auch der Grundrechte, wie sie in den Landesverfassungen enthalten sind, sowie nach Maßgabe jeweils unterschiedlicher Verfahrensordnungen mit mehr oder weniger umfangreicher Prüfungszuständigkeit. Die Verfassungsgerichtsbarkeiten des Bundes und der

Länder bestehen grundsätzlich unabhängig voneinander; insbesondere kann einem Beschwerdeführenden, der sich an das Bundesverfassungsgericht wendet, nicht abverlangt werden, zuvor das für ihn zuständige Landesverfassungsgericht anzurufen. Ein solches Subsidiaritätsverhältnis im Sinne der vorherigen Erschöpfung des Rechtswegs besteht jedoch dann, wenn ein Rechtsstreit zuvor vor den Fachgerichten geführt worden ist bzw. geführt werden kann. Und Gleiches gilt im Prinzip bei Anrufung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofs: Auch hierfür ist die Erschöpfung des nationalen Rechtswegs, einschließlich des Bundesverfassungsgerichts, grundsätzlich Voraussetzung.

In wieviel Fällen nach dem Durchgang beim Bundesverfassungsgericht auch noch Straßburg angerufen wird, ist, soweit ersichtlich, statistisch nicht erfasst. Ausgangspunkt ist jedenfalls, wenn man es auf die Verfassungsbeschwerde-Verfahren beschränkt, ein Entscheidungsaufkommen beim Bundesverfassungsgericht von gut 5000 Urteilen und Beschlüssen pro Jahr, bei denen die Nichtannahmebeschlüsse eindeutig dominieren. Die Erfolgsquote von Verfassungsbeschwerden oszilliert zwischen 1,5 % und 2 %, weshalb bei der Frage präsumtiver Mandanten nach den Aussichten einer Verfassungsbeschwerde, etwa gegen ein Urteil eines obersten Bundesgerichts, seriöser Weise eigentlich immer nur auf die Statistik verwiesen werden kann bzw. sehr zurückhaltend reagiert werden muss. Dies ändert nichts daran, dass das Bundesverfassungsgericht bei entsprechenden Befragungen in der Bevölkerung von allen Staatsorganen nach wie vor das höchste Ansehen genießt, und zwar seit Jahren.

Nach der aktuellen Statistik sind beim EGMR rund 77.000 Individualbeschwerden anhängig, die nach dem Ausschluss Russlands aus dem Europarat von 46 Richterinnen und Richtern, für jeden Vertragsstaat eine Richterin bzw. ein Richter, bearbeitet werden. Auch dort dominieren mit einem Prozentsatz von 80-90 % die Einzelrichterentscheidungen, die das jeweils zuständige Mitglied der Richterschaft (nie jedoch der nationale Richter/die nationale Richterin für die gegen sein/ihr Herkunftsland erhobenen Menschenrechtsbeschwerden) zusammen mit einem Mitglied der Kanzlei des Gerichts, dem sogenannten nichtrichterlichen Berichterstatter/der nichtrichterlichen Berichterstatterin trifft – und die Individualbeschwerde als unzulässig (d. h. auch offensichtlich unbegründet) zurückweist. Die Erfolgsquote ähnelt derjenigen beim Bundesverfassungsgericht, allerdings bezogen (vor dem Ausschluss Russlands aus dem

Europarat) auf 800 Millionen „Gerichtseingesessene“; beim Bundesverfassungsgericht sind es nur 80 Millionen.

Ob und wie der Löwenanteil von rund 17.000 Beschwerden, die Russland aktuell auf sich gezogen hat (in gleicher Weise auch etwa die Türkei), weiterbearbeitet wird, ist noch offen. Der russische Richter ist jedenfalls schon einmal abgezogen worden. Bei den anhängigen Verfahren schlägt mengenmäßig zunächst noch die Ukraine mit 11.400 Verfahren zu Buche, es folgen nach der Zahl der Fälle Rumänien, Italien, Griechenland, Polen, Aserbaidschan, Serbien und Armenien. Die übrigen 37 Staaten – dazu gehören auch Deutschland und insbesondere die nordischen Länder – werden in der aktuellen Übersichtsstatistik vom 30.06.2022 gar nicht im Einzelnen mit ihren Fallzahlen aufgeführt; sie repräsentieren gemeinsam einen Anteil von 7650 Fällen. Schweden, Finnland, Dänemark, Norwegen und Island sind als Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention also ebenfalls dem Verfassungsschutz im europäischen Mehrebenensystem ausgesetzt, haben sich dort zu bewähren und haben sich bewährt – oder mussten, wie ich festgestellt habe, in dem einen oder anderen Fall auch eine Rüge aus Straßburg einstecken.

Es wäre sicherlich reizvoll und zugleich ein ambitioniertes Unternehmen, die Rechtsprechung des EGMR im Hinblick auf die nordischen Staaten einer rechtsvergleichenden Untersuchung zu unterziehen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Ausgangsrechtsordnungen, ihrer Handhabung durch die dortigen Gerichte und ihrer Beurteilung durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof festzustellen.